

Ines und Elly Dahm Stiftung  
des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz

## **Satzung** der

### *„Ines und Elly Dahm Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz“*

#### **Präambel**

Die Wirklichkeit zeigt, dass es schwierige Lebenssituationen geben kann, in denen das System der sozialen Sicherung keine oder nicht genügend Absicherung bietet. Individuelle Schicksale sind so vielfältig, dass Zuwendungen von Stiftungen oft Linderungen in besonderen Notlagen bringen. Der Stiftungszweck wurde bewusst weit gefasst, um der Stiftung auch künftig die Chance zu geben, Hilfe in Notfällen zu leisten, die im heutigen Gesellschaftssystem nicht erkennbar sind.

Das Vermächtnis des Ludwig Kalpers an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Konstanz e. V., das diese Stiftung ermöglichte, war von der Lebenserfahrung bestimmt, dass Frauen unverschuldet in so große Not geraten können, dass sie ohne Hilfe von außen die Finanzierung ihrer Bedürfnisse zum Leben nicht mehr aufbringen.

Ines Dahm, die spätere Ehefrau von Ludwig Kalpers und ihre Schwester Elly stammten aus Konstanz. Ines war im zweiten Weltkrieg Rotkreuzschwester. Rotkreuzschwestern haben Ludwig Kalpers in seinen letzten Lebensjahren gepflegt.

Mit dem Stiftungsnamen und dem Stiftungszweck folgt das Rote Kreuz der Intention des Ludwig Kalpers.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen „*Ines und Elly Dahm Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes Konstanz*“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Konstanz.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke der Wohlfahrtspflege durch die Unterstützung von Frauen in besonderen Notlagen.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung von in Not gekommenen Frauen in Konstanz, die nach § 53 der Abgabenordnung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- Förderung von Einrichtungen und Projekten der Wohlfahrtspflege in Konstanz, soweit sie Frauen in besonderen Notlagen unterstützen.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

## **§ 2a Einbindung , Kennzeichen, Selbstverpflichtung**

- 1) Die Stiftung ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Konstanz e.V.. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des DRK nach Maßgabe dieser Satzung ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Stiftung bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Stiftung verbindlich.
- 3) Die Stiftung führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtliche anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund.
- 4) Bestimmungen, durch die vom Präsidium des DRK e.V. mit Zustimmung des Präsidialrats des DRK e.V. satzungsgemäß einheitliche Regelungen im DRK mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden, und solche Bestimmungen, die der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V. satzungsgemäß mit Verbindlichkeit für alle Kreisverbände erlässt, sind auch für die Stiftung verbindlich, soweit sie nicht den Regelungen der §§ 1 bis 5 und 13, 14 dieser Satzung in einer Weise widersprechen, dass sie den Stiftungszweck, den dauerhaften Bestand der Stiftung und des Stiftungsvermögens oder der Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden bzw. stiftungsrechtlichen Regelungen oder Anordnungen, Vorgaben usw. der Stiftungsaufsicht nicht entsprechen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von € 100.000.--.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - (a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - (b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, und
  - (c) sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der steuerlich zulässigen Werte ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.
- (5) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Stiftungsvorstand und
  - (b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen können ersetzt werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### **§ 7 Stiftungsvorstand; gesetzliche Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Bestellung des ersten

Vorstands erfolgt durch den Stifter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Der Vorstand wird von dem Stiftungsrat gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls abgewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ist nur eine Person zum Vorstand bestimmt, vertritt diese die Stiftung alleine. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind je zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

(a) die Erarbeitung eines Planes mit Vorschlägen über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr und Vorschläge zu den Destinatären,

(b) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Vorgabe des Stiftungsrats, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,

(c) die Vorlage der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichts an den Stiftungsrat jeweils zum 31. 3. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, sowie eine angemessene Berichterstattung in der Öffentlichkeit,

(d) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,

(e) die Einwerbung von Zustiftungen und die Entgegennahme von Zuwendungen an die Stiftung.

(2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats:

(a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

(b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen,

(c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,

(d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten.

(3) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür mit Zustimmung des Stiftungsrats eine oder mehrere Personen angestellt werden.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, dann ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist.

(2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Stiftungsrats ist zu einer Sitzung einzuladen.

(3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden.

Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind, bei nur einem eingesetzten Vorstand von diesem.

## **§ 10 Stiftungsrat**

(1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich, die Amtszeit des ersten Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.

(2) Mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder müssen zugleich Mitglied im Vorstand des DRK-Ortsvereins Konstanz e.V. sein. Der jeweilige Ortsvorsitzende des DRK-Ortsvereins Konstanz e.V. ist für die Dauer seiner Amtszeit ordentliches Mitglied im Stiftungsrat kraft Amtes. Er kann einen vom Vorstand des DRK-Ortsvereins Konstanz e. V. gewählten Vertreter entsenden.

(3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats bestellt der Stifter. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden für dessen jeweilige Amtsdauer.

(4) Nach der Erstbestellung kann sich der Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Absatz 2 selbst durch Zuwahl unter Berücksichtigung der Obergrenze gemäß Abs. 1 mit einfacher Mehrheit erweitern.

(5) Der Stiftungsrat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Stiftungsratsmitglieder.

(6) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.

(2) Weiterhin obliegen dem Stiftungsrat folgende Aufgaben:

(a) die Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Vorschläge gem. § 8 Abs. 1 (a),

(b) Grundsatzbeschlüsse über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,

(c) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichts,

(d) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder

(e) die Erledigung aller sonstigen in dieser Satzung keinem Organ ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Stiftungsratsmitglieder können anwesende Mitglieder durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Stiftungsratsmitglied darf jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben.

(2) Mitglieder des Vorstands hat der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit zu wählen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder. Der Vorstand ist vorher anzuhören.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Konstanz e.V. oder seinen als gemeinnützig anerkannten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 a Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Stellt das Präsidium des DRK e.V. fest, dass die Stiftung
  - ihr Pflicht aus dieser Satzung gegenüber dem DRK e.V. verletzt, insbesondere gegen die in § 2a Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 2a Abs. 4,1 Alt. nicht umsetzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des DRK oder des Internationalen Rotenkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,kann es nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und im Benehmen mit dem Präsidialrat dies beanstanden und verlangen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des DRK e.V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und Wahrzeichen des Roten Kreuzes entziehen.
- 2) Stellt das Präsidium des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. fest, dass die Stiftung
  - ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 2a Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 2a Abs. 4,1 Alt. nicht umsetzt, oder

- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

kann es nach Anhörung des Stiftungsvorstandes im Benehmen mit dem Präsidium des Landesverbandes dies beanstanden und verlangen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des Landesverbandes das Präsidium des DRK e.V., unbeschadet weiterer Maßnahmen, ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

#### **§ 14 b Eilmaßnahmen**

- 1) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des DRK oder der Internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung, kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des DRK e.V., unmittelbar beim Stiftungsvorstand intervenieren, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, den Vorstand der Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Wenn der Stiftungsvorstand die Intervention nicht akzeptiert, kann der Präsident, unbeschadet weiterer Maßnahmen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.
- 2) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V., kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. unmittelbar beim Stiftungsvorstand intervenieren, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, den Vorstand der Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Landesverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Wenn der Stiftungsvorstand die Intervention nicht akzeptiert, kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. den Präsidenten des DRK e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Deutschen Roten Kreuzes zu entziehen.
- 3) Der Präsident des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. kann bei begründeten Verdachtsmomenten eine Sonderprüfung, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch den Stiftungsvorstand insbesondere hinsichtlich des Finanzgebarens kontrolliert, durch die Stiftungsbehörde veranlassen. Hiermit kann die Behörde den Landesschatzmeister, die Revisoren des Landesverbandes oder einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beauftragen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 9 Absatz 3 StiftG.

#### **§ 14 c Schiedsgericht**

- 1) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des DRK im Bereich des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. werden durch das beim DRK-

Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

- 2) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des DRK außerhalb des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des DRK e.V. entschieden.
- 3) Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsrichtern nach der Schiedsordnung des DRK in der jeweiligen gültigen Fassung entschieden. Die jeweils gültige Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die zurzeit gültige Schiedsordnung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- 4) Der Rechtsweg ist aufgeschlossen, soweit dies gesetzlich, insbesondere stiftungsrechtlich zulässig ist und die Stiftungsaufsicht keine anderen Weisungen erteilt.
- 5) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Vorstehende Regelungen gelten nicht für das gerichtliche Mahnverfahren.

#### **§ 15 Stiftungsaufsicht; Prüfung**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung in ihrer geänderten Fassung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat in Kraft.